

# RS Vwgh 1997/1/23 95/15/0173

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.1997

## Index

23/01 Konkursordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

KO §1;

## Rechtssatz

Die Haftung nach § 9 BAO ist eine Ausfallhaftung; sie setzt die Uneinbringlichkeit beim Primärschuldner voraus. Es entspricht daher dem Gesetz, wenn die Behörde die Haftung erst dann geltend macht, wenn sie Kenntnis über das Ausmaß der Uneinbringlichkeit hat. Aus der Tatsache der Eröffnung des Konkurses kann nicht zwingend auf die gänzliche Uneinbringlichkeit der Abgabenforderung beim Primärschuldner geschlossen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995150173.X03

## Im RIS seit

07.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)